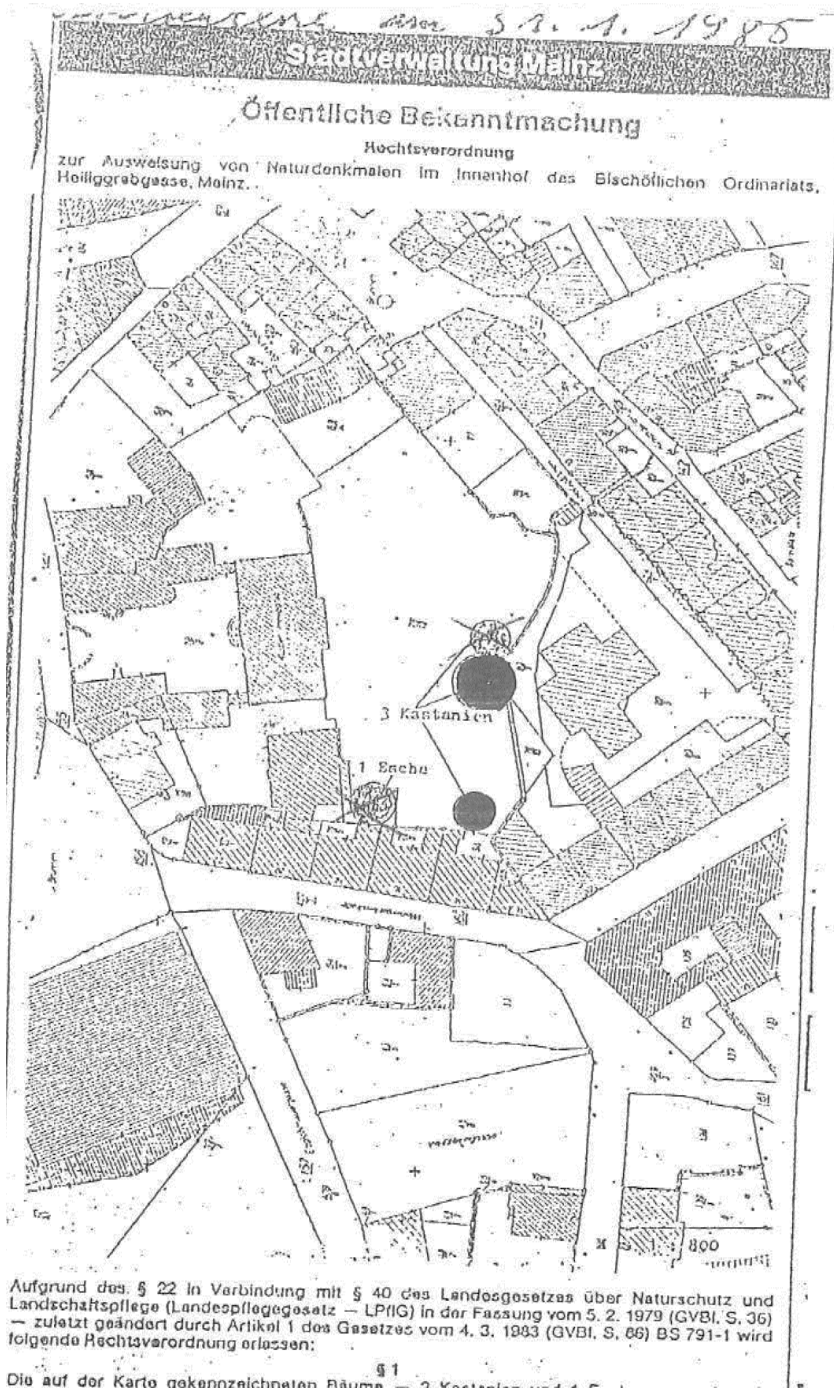


**Rechtsverordnungen zum Schutzobjekt ND-7315-380-001 „2
Kastanien - Bischöfliches Ordinariat, Heiliggrabgasse“:**

Rechtsverordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen im Innenhof des
Bischöflichen Ordinariats, Heiliggrabgasse Mainz vom 25.01.1985 (RVO-7315-
19850125T120000) 2

Abbildung 1 Veröffentlichungsscan, oberer Teil 2
Abbildung 2 Veröffentlichungsscan, unterer Teil 3

Rechtsverordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern im Innenhof des Bischöflichen Ordinariats, Heiliggrabgasse Mainz vom 25.01.1985 (RVO-7315-19850125T120000)




~~13/14~~
ND 16

1 Kastanie gefall
1 Esche gefall

2 Kastanien
noch vorhanden
8106

Aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 40 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfG) in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. 3. 1983 (GVBl. S. 66) BS 791-1 wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Abbildung 1 Veröffentlichungsscan, oberer Teil



Aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 40 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz – LPflG) in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. 3. 1983 (GVBl. S. 66) BS 791-1 wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die auf der Karte gekennzeichneten Bäume – 3 Kastanien und 1 Esche – werden als Naturdenkmal gemäß § 22 Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (LPflG) durch diese Rechtsverordnung ausgewiesen.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§ 3

- (1) Die Beseitigung der als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale führen können, sind verboten.
- (2) Als Veränderung der Naturdenkmale gilt auch das Ausästen, das Verletzen des Wurzelwerkes, die Versiegelung des Wurzelraumes oder sonstige Störungen des Wachstums der Bäume.
- (3) Unaufschlebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr können vorgenommen werden, sind aber der in § 4 benannten Behörde anzuzeigen.

§ 4

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde der Stadt Mainz zu melden.

§ 5

Vorgesehene Maßnahmen an den Naturdenkmalen (auch im Kronenbereich) bedürfen der Genehmigung.
Eine Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Genehmigungsbefugte ist die Untere Landespflegebehörde bei der Stadt Mainz. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (LPflG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Rechtsverordnung
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 Naturdenkmale beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können,
 - b) unauflösbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr entgegen § 4 Abs. 3 der Unteren Landespflegebehörde nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Mark geahndet werden.

§ 7

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) in Kraft.

Mainz, den 25. Januar 1985

Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung:
H.-H. Woyal
Beigeordneter

Abbildung 2 Veröffentlichungsscan, unterer Teil